

Allgemeine Bedingungen zum Mietvertrag

1. Mietgegenstand

Der Mietgegenstand wird im entsprechenden Feld auf der Vorderseite beschrieben. Veränderungen am Mietgegenstand, insbesondere An- und Einbauten, soweit die Verbindung mit anderen Gegenständen sind dem Mieter ohne schriftliches Einverständnis des Vermieters untersagt. Der Mietgegenstand samt Bestandteilen und Zubehör bleibt während der ganzen Mietdauer ausschließlich Eigentum des Vermieters. Der Mieter ist nicht befugt Dritten Rechte an der Mietsache einzuräumen, oder Ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten, insbesondere sind Untervermietung oder Weiterverleih des Mietgegenstandes untersagt.

2. Vertragsdauer

Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen auf der Bahn verladen, oder einen sonstigen Frachtführer übergeben worden ist, bzw. der Vermieter den Mietgegenstand zu dem vereinbarten Zeitpunkt bereitgestellt hat, und endet mit dem Tag, an dem das Gerät mit allem zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßen Zustand beim Vermieter eintrifft.

3. Gefahrenübertragung

Die Gefahrenübertragung auf den Mieter erfolgt bei Abholung des Mietgegenstandes vom Lagerplatz des Vermieters bzw. bei Übergabe an den Frachtführer und endet nach ordnungsgemäßer Rückstellung an den vom Vermieter angegebenen Ort.

4. Mietzins

Der Mietzins gilt für halbe bzw. ganze Tage. Angefangene halbe bzw. ganze Tage werden laut Preisliste in Rechnung gestellt. Bei Miethinterziehung hat der Mieter eine Vertragsstrafe in der Höhe des vierfachen Betrages der hinterzogenen Miete an den Vermieter zu bezahlen.

5. Mietabrechnung und Mietbezahlung

Die Miete wird im nachhinein berechnet und ist ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Bei längerfristigen Mieten erfolgt eine monatl. Berechnung. Für Zahlungsverzug, aus welchem Grund auch immer, ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. kontokorrentmäßig zu berechnen. Der Mieter tritt in der Höhe der Mietschuld seine Ansprüche gegenüber der Firma, bei welchem das Gerät eingesetzt ist, an den Vermieter ab.

6. Nebenkosten

Die Miete versteht sich ohne Kosten für: Ver- und Entladung; Fracht und Transport bei Hin- und Rücklieferung. Betriebsstoffe wie Öle, Diesel etc., Die Kosten für die Vergebührung des Vertrages gehen zu Lasten des Mieters.

7. Übergabe, Annahme, Mangelrüge

Der Vermieter hat den Mietgegenstand in gereinigtem und betriebsstüchtigem Zustand zum Versand zu bringen oder zur Abholung bereit zu halten. Die Übergabe erfolgt im vollgetankten und abgeschmierten Zustand. Dasselbe gilt für den Mieter bei der Rücklieferung an den Vermieter. Vor Absendung oder bei Übernahme des Gerätes ab Bestimmungsort ist sowohl bei An- als auch bei Rücklieferung ein Zustandsbericht anzufertigen und von den Vertragsstellen zu unterschreiben. Etwaige Mängel sind dabei aufzuzeigen. Unterbleibt die Aufnahme eines Zustandsberichtes, gilt der Mietgegenstand als vertragsmäßig geliefert bzw. zurückgestellt. Verborgene Mängel müssen innerhalb 14 Tagen

nach An- bzw. Rücklieferung dem Vermieter bzw. dem Mieter mitgeteilt werden. Spätere Reklamationen können nicht mehr geltend gemacht werden. Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, er ergibt, dass der Mieter seiner im Punkt 8 vorgesehenen Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist, so verlängert sich die Mietzeit um die Zeit, welche für die Beschaffung der Ersatzteile und die Behebung der Schäden notwendig ist. In diesem Fall wird der Tagessatz laut Preisliste berechnet. Die geschätzten Kosten der Instandsetzungsarbeiten sind dem Mieter vor Arbeitsbeginn mitzuteilen.

8. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur an dem genannten Standort, in der betriebsgewöhnlichen Verwendung und unter Wahrung der erforderlichen Sorgfaltspflicht einzusetzen. Die Bedienungshinweise am Gerät bzw. die diesbezüglichen Vorschriften der Betriebsanleitung sind unbedingt zu beachten. Das Gerät ist vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Die vorgeschriebenen Service- und Wartungsarbeiten sind auf Kosten des Mieters termingerecht durchzuführen; auftretende Schäden sind dem Vermieter unverzüglich bekanntzugeben. Der Vermieter ist berechtigt, das vermietete Gerät jederzeit selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern.

9. Haftung

Der Mieter haftet für jede Beschädigung bzw. für den Verlust des Mietgegenstandes während der Mietdauer, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung bzw. der Verlust durch sein Verschulden oder das seiner Hilfspersonen durch Verschulden Dritter bzw. durch unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse verursacht worden ist. Die vom Vermieter abgeschlossene Versicherung beinhaltet einen Selbstbehalt, welcher im Schadensfall vom Mieter zu tragen ist. Der Vermieter haftet für keinerlei Folgeschäden, die durch Benutzung des Gerätes durch den Mieter oder Dritten entstehen. Auch nicht aus der Produkthaftung, sofern es sich um Sachschäden von Unternehmern handelt. Der Mieter verpflichtet sich ferner, den Mietvertrag klag- und schadlos zu halten, wenn er aus Schadensereignissen, die im Zusammenhang mit dem gemieteten Gerät stehen, von dritten Personen haftbar gemacht wird. Wenn der Mietgegenstand, aus welchen Gründen auch immer, nicht betriebsbereit ist, kann der Vermieter in keiner Weise für eine Kostenentschädigung herangezogen werden.

10. Reparaturen

Alle Mängel und Beschädigungen am Mietgegenstand sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen und nach Maßstab der Weisungen des Vermieters zu beheben. Die erforderlichen Ersatzteile sind von der Servicefirma des Vermieters zu beziehen. Die laufenden Wartungsarbeiten und die laut Betriebsanleitung notwendigen Servicearbeiten sind vom Mieter auf dessen Kosten durchzuführen. Sollte bei einer Kontrolle vom Vermieter festgestellt werden, dass die Servicepflicht vom Mieter vernachlässigt wurde, ist er berechtigt, die Arbeiten durch seine Servicefirma durchführen zu lassen, und die Kosten dem Mieter in Rechnung zu stellen. Folgeschäden aus Gründen versäumter Servicepflicht gehen zu Lasten des Mieters. Die aus den normalen Abnutzungen resultierenden Reparaturen und Erneuerungen gehen zu Lasten des Vermieters. Gewaltschäden und Schäden aus Fehlbedienung müssen auf Kosten des Mieters repariert werden. Kosten für die Erneuerung von Verschleißteilen sind vom Mieter zu übernehmen bzw. sind Verschleißteile bei Mietbeginn und Mietende zu bewerten und die Abnutzung dem Mieter in Rechnung zu stellen. Folgeschäden mangels Erneuerung von Verschleißteilen gehen zu Lasten des Mieters.

11. Vertragskündigung

Ein über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossener Mietvertrag ist beide Parteien unkündbar. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn:

- a) nach Vertragsabschluß dem Vermieter Umstände bekannt werden, die ernstliche Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Mieters aufkommen lassen.
- b) der Mieter mit der Bezahlung des Mietzinses in Verzug gerät und trotz Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes seinen Verpflichtungen binnen 8 Tagen nicht nachkommt.
- c) dem Vermieter eine Besichtigung des Mietgegenstandes trotz vorheriger Ankündigung verwehrt wird.
- d) der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters einem Dritten Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumt.
- e) der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters den Standort des Mietobjektes ändert.

Sollte ein Vertrag vom Vermieter aufgrund einer Punkte 11 A) bis e) gekündigt werden, ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand ohne Anrufung des Gerichtes auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Mietobjekt und den Abtransport desselben zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen, jedoch werden Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer, etwa durch anderwertige Vermie